



26.08.2022
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der
Nr. 061-ZR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung
und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Mar '21 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Oct, '22 die Examensklausuren schreiben werde.

Az: 50 3456/15

Landgericht Meiningen

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Sache

Südthüringer Landgeräte GmbH, vertreten durch
den Geschäftsführer Ulrich Schacht, Fortschrittstraße
4, 96515 Sonneberg,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hobelt,
Böbelstraße 44, 96515 Sonneberg

gegen

✓ Alexander Kern, Steinbojertor 12, 96515
Sonneberg,

- Beklagter -
↙

Prozessvollmacht: Rechtsanwältin Gerolt,
Wiesengrund 1, 98646 Hildburghausen,

hat das Landgericht Meiningen, 5. Zivilkammer,
durch die Richterin am Landgericht Arnold
als Einzelrichterin auf die mündliche Ver-
handlung vom 10.11.2015 für Recht
erkannt:

1. (←) (letzte Seite)

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin
3.300€ nebst Zinsen in Höhe von 5
Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinsatz
zu zahlen seit dem 8.8.2015.

(←) Der Beklagte wird verurteilt, seine Ansprüche
gegen den Freistaat Thüringen auf Anzahlung
der sog. Ökopremie (Grünlandprämie) für
die im Jahre 2014 unterschiedliche Bezeichnung
der zu seiner landwirtschaftlichen Wirtschaft
im Zusammenhang, Steinbockhagen 21, gehörigen
Ackerfläche an die Klägerin in Höhe
von 3.300€ abzusetzen.

Im Übrigen sind die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin
zu $\frac{2}{3}$, der Beklagte zu $\frac{1}{3}$.

④ Es wird festgestellt, dass die Klägerin
Eigentümerin des Mähwagens E345
des Herstellers Reiss/Schneidhader, Fabrikat-
Nr. 5567 TH879, ist.

3. Das Urteil ist für den jeweiligen Vollstreckungs-
gleichheits gegen Sicherheitsleistung in Höhe von
100% des jeweils zu vollstreckenden Betrages
vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Eigentumsverhältnisse eines Mähtraktors sowie Wertersatz in Folge eines Richtpruchs vom Kaufvertrag durch die Klägerin.

Die Parteien schlossen am 1.3.2013 einen Kaufvertrag über den Mähtraktor ein Mähtraktor E 354 der Hersteller Marke mit einem Preis von 55.000 € netto, welchen der Beklagte für seinen landwirtschaftlichen Betrieb nutzen wollte.

Ein Eigentumsvorbehalt wurde nicht vereinbart.

Der Kaufvertrag weist unter Ziff. IV ein abgelehntes

Rücktrittsrecht auf, insoweit wird auf die

Schriftsätze vom 28.08.2015 Bezug genommen.

Ende März 2013 lieferte die Klägerin den besprochenen Mähtraktor, der in ihrem Eigentum stand, an den Beklagten. Daraus kündigte sie einen Kaufschein dem Beklagten an, auf dem in Fottelmann's Kupfer Kupfer unter Eigentumsvorbehalt stand. Dies nahm der Beklagte

Zur Kenntnis, sagte jedoch nichts an und nahm

den Mähtraktor entgegen und verwendete diesen. ^(*) Die Parteien vereinbarten eine Raten-

zahlung à 5000 € welche jährlich im März

erfolgt sollte. 2013 und 2014 zahlte der

Beklagte diese Raten, Am 15. Februar 2015

einigten sich die Parteien auf eine Änderung

des Ratenzahlung, welche nunmehr im November

Etwas
genau Service

(*) (s. 5. 01)

jährlich erfolgen sollten, beginnend vom am
15. November 2015. Am 02. April 2015
entfante ein Mitarbeiter der Klippen auf
Anweisung des Geschäftsführers der Klippen den
Mühschaber vom Acker des Behlitz ohne dieses
daran in Kenntnis zu setzen. Der Behlitz stellte
sich als Fußhänger vor der Betriebskammer der
Klippen, auf welches sie den Mühschaber
lediglich verbringen konnte, nachdem Mitarbeiter
der Klippen dem Behlitz bereits schon.

Die Klippen erklärte mit Schreiben vom 04. April
2015 den Mühschaber vom Vorposten und forderte
mit Schreiben vom 13. April 2015 20.000€
Nahysentschädigung von dem Behlitz.

Der Mechaniker der Klippen stellte nach
am 02. April 2015 Beschädigung am Kabel
durch Mühschaber vor, dessen Benutzung
Kosten i.H.v. 4000€ verursachen. Die Beschädigung
habe mehrere Tage, nicht jedoch länger als
einige Wochen dauere.

Die Klippen stellte im Juli 2015 eine
Veranschlagung i.H.v. 11.000€ sowie den Schaden
des defekten Kabels i.H.v. 4000€ in Rechnung.
Der Behlitz leistete keine Zahlung.

(*)

Die Klippen behauptet, die Nahysentschädigung
beträge sich über ein Mühschaber von 2€
pro Meter bei einer Behlitz-Fläche von 400ha
pro Erntesaison.

Urteile auch
Unterstütz

Steile Tot-
nach Behauptung?

Dieses Geesicht hat mit Beschlau vom 10.11.2015
dem Kläperin anzugehen binnen zwei Wochen
nach Schluss der mündlichen Verhandlung Stellung
zu nehmen. Der Schriftsatz des Klägers
hat das Geesicht vom 26.11.2015 erreicht.

Die Kläperin beantragt,

1) festzustellen, dass die Kläperin
Eigentümerin des Mercedes E345
des Herstellers Reiss/Schneidmüller,
Fahrzeugkenn-Nr. 5567 74879, ist

hilfsweise, den Beklagten zu verurteilen,
dem Kläperin in die Kläperin
zurückzurufen,

2) den Beklagten zu verurteilen, an
die Kläperin 35.000 € zzgl. Zinsen
hinzus zu zahlen von Lauf freizugestellt
von dem Basiszins mit Rechts-
mäßigkeit zu zahlen.

3) hilfsweise, falls soweit mit dem
Kläperin zu 2) eingeleitete Ansprüche
auf Nichtprozessierung für das Jahr
2014 i.H.v. 10.000 € nicht begründet sein
sollte,

nicht

ausführen

dem Befehlten zu bewilligen
 den Antrag der Frau Fräulein
 Thoma auf Anstellung der Frau
 Othmann (Lehrerinnen) für
 die im Jahre 1905 im
 Unterricht der zu dem
 Unterricht Befehlten in
 Schulpflicht Nr. getrimmte
 Kinder an die Klippe abzugeben.

Der Befehlten befehlt,

die Klippe abzugeben.

Der Befehlten befehlet, die
 Befehlten sich nicht durch
 sondern mehr an der
 Führung.

kan

entfallen

Das Gericht hat die Klippe dem
 Befehlten am 07.09.1905 zugestimmt.

(S. 54)

Der Behörde wurde dem Mähdrescher für seinen Acker in der Saison 2013. In der Saison 2014 wurde er ihm nicht, sondern ließ das Feld brach und beantragte eine separate Ölprämie für dieses Jahr vom Freistaat Thüringen, welche der Behörde bereits für 30.000€ bewilligt hat, jedoch noch nicht bewilligt ist.

(S. 55)

Die Mähe konnten in den Mähdrescher gelangen, da ihre Abdeckung des Mähdreschers fehlerhaft ist, was üblicherweise nicht bei diesem Modell auftritt und weder der Klägerin noch dem Hersteller nach der Behörde bekannt war. Eine vorläufige Überprüfung hätte diese Fehlerhaftigkeit nicht entdecken können, was ein vollständiges Ausweichen hierzu hätte erlauben können.

Der Behörde wurde dem Mähdrescher für den Winter ordnungsgemäß und benutzt zwei Konturen zur Müllabfuhr, verwendet jedoch kein Öl auf dem auf seinem Hof verwendeten Lebermittel.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I. Die Klage ist zulässig, jedoch nur ins dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang teilweise begründet.

1. Die Klage ist hinsichtlich des Klageantrags zu 1) zulässig und begründet, da die Klägerin Eigentümerin des bezeichneten Mietfaches ist.

Die Klage ist als Feststellungsklage zulässig.

Das Landgericht Meiningen ist gemäß §§ 12, 13 ZPO örtlich zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 23 Nr. 1, 716 Vb iVm §§ 5, 3 ZPO, da die klägerischen Ansprüche den Wert von 5000 € übersteigen.

Das gemäß § 256 I ZPO erforderliche Feststellungsinteresse liegt vor.

Die von der Klägerin behauptete Feststellung dient der Abwehr zukünftiger Herausgabeansprüche des beklagten, was insoweit ein rechtliches Interesse iSd § 256 I ZPO darstellt.

Da es in der ZPO keinen gesetzlich normierten

Vorrang der Leistungshilfe, wie in der Vorlesung
gibt, steht der Klägen der Weg einer Feststellungs-
hilfe auch offen. Da es sich auch nicht um
eine negative Feststellungshilfe handelt, ist die
Klägen auch nicht auf eine etwaig vorzunehmende
Leistungshilfe zu verweisen.

Der Klägen der Mindererbe zu A) ist auch
begründet, da die Klägen Eigentümerin des
besprochenen Mähreschers ist.

Die Klägen war ursprünglich Eigentümerin des
Mähreschers.

Sie hat das Eigentum auch nicht durch
Eintzug und Übergabe mit bzw. an die Bedingte
gemäß 1929 S. 1 B6B verloren.

Es fehlt insoweit schon an einer erforderlichen
Eintzug i. S. d. 1929 S. 1 B6B.

Mit dem Übergabe des Lieferscheins im Rahmen
der Ablieferung des Mähreschers hat die Klägen
der Bedingten ein Angebot auf ausdrücklich
bedingte Übergabe (§ 158 I B6B) gemacht, wonach
die Eigentügereigenschaft erst mit vollständiger Tilgung A)

der Kaufpreisforderung erfolgen soll, was sich
zumindest konkludent im Rahmen der Auslegung
aus der Verwendung „Eigentumsvorbehalt“ ergibt,
wobei sich auf obiges Angebot bezieht.

Mit der Entgegennahme des Mahdrückers unter
zur Kenntnisnahme des Aufdrucks auf dem
Lieferschein hat die Behörde dieses Angebot
auf bedingte Übergang auch konkludent ange-
nommen.

Dass der Eigentumsvorbehalt zuvor nicht im Kaufvertrag
vereinbart worden ist, ist im Rahmen der
Übergang nach 1929 S. 1868 als dingliches Vertrags-
geschäft irrelevant, als das eine bedingte
Übergang zwar Vertragswidrig sein mag, dies
jedoch aufgrund des im BGB geltenden Vertrags-
und Abstraktionsprinzips keine Einwirkung auf
dinglicher Vertragsschuld bedeutet.

Allerdings muss in diesen Fällen der so ge-
nannte einseitige nachträgliche Eigentumsvorbehalt
dem Käufer - hier dem bedingten - spätestens bei
Übergang unter Anleg eines strengen Maßstabes
die Umstände, die dem Angebot der Vertragspartner
inhalt gehen - also der Eigentumsvorbehalt - in
zureichender Weise erkennbar sein, was hier jedoch
der Fall ist, da durch den vordersetzten Text-
druck der Behörde Kenntnis von dem Eigentums-
vorbehalt erfolgt hätte und durch die Kenntnisnahme
die Abgrenzung von einer Kenntnisnahme ausgedehnt werden sollte.

Durch den wirksamen Nichttritt des Käufers vom Kaufvertrag liegt ein Belingausfall vor und damit die Unmöglichkeit der Erfüllungserfüllung vor, da zuvor keine vollständige Kaufpreiszahlung durch den Beligten erfolgt ist, sodass die Käufers Erfüllungswille gebrochen ist.

Ein wirksamer Nichttritt vom Kaufvertrag liegt vor.

Ein Nichttrittsgrund ergibt sich zumindest aus Ziff. IV des Kaufvertrages.

Ein gesetzlicher Nichttrittsgrund gemäß § 323 I Alt. 1 BGB liegt nicht vor, da als fällige Leistung einzig die Ratenzahlung als Kaufpreiszahlung in Betracht kommt. Im Zeitpunkt der Nichttrittserklärung am 04. April 2015 war diese nächste Rate jedoch aufgrund der vereinbarten Zahlungsvereinbarung zwischen den Parteien vom 15.02.2015 noch gar nicht fällig geworden, was vielmehr erst im November 2015 der Fall gewesen wäre.

Ein gesetzlicher Nichttrittsgrund gemäß § 324 BGB ist nach Überzeugung des Gerichts nicht schlüssig dargelegt worden. Es ist nicht ersichtlich, warum eine vermeintliche Verletzung einer Pflicht nach § 241 II BGB¹ liegen könnte, die die Käuferin zu einem Nichttritt berechtigen könnte. Das bloße In-den-Weg-stellen des Beligten als Fußgänger stellt gerade 12

hier
nicht
relevant

① durch den Beligten

nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (sog. „Zweite-Reihe“-Rechtsprechung) keine Notwendigkeit, dass ein vermeintliches strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschäftigten nicht ersichtlich ist, ebenso wenig andere vereinzelte Verletzungsfolgen. Ein richterlicher Hinweis auf den unrichtigen Vorzug wurde erteilt.

Jedoch kommt zumindest ein vorläufiges Rücktrittsrecht in Betracht gemäß Ziff. IV des Kaufgesetzes auf welches sich die Klägerin hilfsweise stützt.

Da keine endgültige beiderseitige Erfüllung des Kaufvertrages wegen vollständiger Kaufpreiszahlung vorlag, durfte die Klägerin gemäß dieses vorläufigen Rücktrittsrechts jederzeit zurücktreten.

Einwände gegen die Verbindlichkeit der Vereinbarung bestehen nicht. Eine Abh-Kontrolle ist nicht angeordnet, da die Vereinbarung einzeln ausgehandelt worden ist und mithin schon keine Abh darstellt, 13053 Bbb.

Eine Rücktrittsrechnung, 1349 Bbb, ist mit Schreiben vom 04. April 2015 gegenüber dem Beschäftigten erfolgt.

2. Die Klage ist auch hinsichtlich des Klageantrags
Antrags zu 2) zulässig im Wege der objektiven
Klagehülfe, jedoch nur teilweise in Höhe
von 3.300 € begründet.

Die Klage ist zulässig, insoweit ist hinsichtlich
der Zuständigkeit nach oben zu verweisen. W hier
auch einschlägige 129 I ZPO stellt nur einen weiteren
örtliche ^{besonderer Gerichtsstand} ~~Zuständigkeit~~ ^{ort}, welches ebenfalls in Sonneberg
liegt (1269 I BGB) und im übrigen ein Wahlrecht
gemäß 135 ZPO der Klägerin besteht.

Die Voraussetzungen des 1269 ZPO liegen vor
(objektive Klagehülfe).

Der Klageantrag zu 2) ist jedoch nur teilweise
begründet, da die Klägerin lediglich einen
Anspruch auf Wertersatz gemäß 1346 I, II Nr. 1 BGB
in Höhe von 3.300 € gegen den Beklagten
hat.

a. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen
Anspruch auf Wertersatz der gesamten Nutzung
in H.v. 3.300 € gemäß 1346 I, II Nr. 1 BGB.

Ein wirksamer Schriftsatz vom zwischen den
Parteien am 1.3.2013 geschlossenen Kaufvertrag ist

liegt vor (s. o.).

Gemäß § 346 I, II Nr. 1 BGB ist der Beklagte daher zum Verzicht seiner tabächlich gezogenen Mieten in Höhe von 3.300 € verpflichtet.

Gemäß § 346 I BGB sind nur die tabächlich gezogenen Mieten - hier also lediglich der Ernte-Einzug des Mähreiders im Jahr 2013 - herauszugehen, wie sich systematisch aus dem Umkehrschluss aus der Regel des § 347 I 1 BGB ergibt, welche sonst obsolet wäre.

Der Einsatz des Mähreiders stellt hier einen Gebrauchsvorteil i. S. d. § 100 BGB dar, welcher nicht nach § 346 I BGB herausgehen werden kann, sodass für diesen gemäß § 346 II Nr. 1 BGB Verzicht zu leisten ist.

Gemäß § 287^I ZPO übertrifft das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung hinsichtlich der Höhe einer streitigen Forderung.

Der Kläger ist insoweit zu bestimmen, dass sich die Bewertung eines Gebrauchsvorteils grundsätzlich nach der üblichen Pacht oder Miete richtet, was vorliegend die sogenannten Lohnmisch-Kosten wären.

Allerdings verkennt der Kläger insoweit, dass

im Rahmen von gesetzlichen Rückkehrverhältnissen
- wie hier dem Rücktritt vom Kaufvertrag -
nur die zutunhilfige Wertminderung (Wertminderungs-
zu ersetzen ist, welcher hier 3.300 € (6% der
Gesamt-Leihsumme des Mährens) beträgt.

Dies ergibt sich unter Beachtung des Sinn und Zweck
der Grundstücke im Rahmen des Nutzungs-
herausgabe: Die Nutzung bei Kaufverträgen liegt
ganz typischerweise im Einmunde der Kaufsache
durch den Käufer selbst, wenn sie - wie
hier - für den eigenen Betrieb erworben wird.
Insoweit widerspricht es dem § 346 I BGB zugrunde
liegenden Grundsatz nur tatsächlich getragene
Nutzungen herauszugeben (bzw. entsprechenden Wert-
ersatz zu leisten), wenn bei obigen Rückgewähr-
verhältnissen auf eine der Sache nicht ent-
sprechende Miete / Pacht als Bewertungsvergleich ab-
gestellt werden würde.

Eine weitgehender Anspruch auf Nutzungsausgabe
bzw. entsprechenden Wertersatz ergibt sich auch
nicht nach § 347 I BGB, da es dem üblichen
Gepflogenheiten in der Landwirtschaft entspricht
Acker zur Renaturierung Brache liegen zu lassen,
sodass hinsichtlich der Saison 2014 auch keine
kein Wertersatz ergibt.

b. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung von 4000€ aufgrund der Kabelschäden.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gemäß 1346 II Nr. 3 BGB.

Ein wirksamer Rücktritt vom Kaufvertrag liegt vor (s.o.).

Der Mängelrichter hat seine Kabelschäden durch Mängelruch erlitten, mithin hat sich der Gegenstand verschlechtert, sodass gemäß 1346 II Nr. 3 Wertersatz zu leisten ist.

Im Rahmen des 1346 II Nr. 3 BGB handelt es sich um den Rückgriff des Käufers - hier der Beklagten als Käufer - auch für Zufall; auf ein Verschulden kommt es nicht an. Dies lässt sich systematisch damit begründen, dass als Übergabe des Gegenstandes die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Käufer - hier den Beklagten - übergegangen ist; 1320 I BGB.

Vorliegend erfüllt diese Wertersatzpflicht jedoch nach 1346 III Nr. 2 BGB.

1346 III Nr. 3 BGB ist in direkter Anwendung nicht anzuwenden, da kein geschuldetes Rücktrittsrecht vorliegt (s.o.).

Jedoch entfällt die Verensatzpflicht gemäß 1346 III Nr. 2 BGB.

Ein Vertretungsmann der Verschuldung der Gebäulichkeit ist 1346 III Nr. 2 Abs. 1 BGB nicht vor, da weder sie noch der Hersteller Kenntnis über die fehlerhafte Abdeckung hatte noch diese hätte erkennen können ohne das Fahrzeug auseinander zu bauen. Dies entspricht aber nicht der im Verkehrserforderten Sorgfalt bei neuen Motorfahrzeugen, sodass keine Fahrlässigkeit der Nicht-Kennntnis vorzuwerfen ist, und ein Vertretungsmann ausscheidet.

Auch wäre der Schaden bei dem Klopfen des Gebäulichkeit bei Lehrscher Betrachtung nicht eingetreten, da die Klopfen eine nachher-anlockende Stoffe - im Gegensatz zum Behälter - auf ihrem Gebäude lagert, sodass ein Schaden in gleicher Art und Weise festgelegt erscheint.

Jedoch ist 1346 III Nr. 2 BGB iVm 1242 BGB im vorliegenden Fall weitergehend auszulegen.

Es ist aus Treu und Glauben auf dem Grund Rücksicht zu nehmen, dass der Behälter keinerlei Kenntnis von der fehlerhaften Abdeckung hatte, jedoch im Falle der Kenntnis den Nachschritt hätte erkennen können aufgrund dieses Sachverhalts, was wiederum dem Entfall einer Verensatzpflicht nach 1346 III Nr. 1 BGB ermöglicht hätte. Insofern war es bloßes

④ Insbesondere, da
der Behälter alle üblichen
und gebotenen Vorsorge-
und Vorsichtsmaßnahmen
getroffen hat.

Zufall, dass die Kläpfe nun zuerst den Rührtritt
erhält hat und der Behälter sich insoweit weder
auf 1346 III Nr. 1 noch Nr. 3 BGB berufen kann,
was im Falle seines eigenen Rührtritts nach
Gewährleistungspflicht möglich gewesen wäre, ③

Um diesem unbilligen Ergebnis Rechnung zu tragen,
ist mit Blick auf die Bestimmungen der 1346 III
Nr. 1 und Nr. 3 BGB der Anschluss nach 1346 III
Nr. 2 BGB ^{hier} weitergehend zu verstehen, und eine
Werkstoffpflicht des Behälters abzuleiten.

Ein Anspruch der Kläpfe aus §§ 280 I, 241 II BGB,
325 BGB schließt am fehlenden Verschulden des
Behälters: Dies hat gemäß § 292 ZPO die gesetzliche
Vermutung des § 280 I 2 BGB widerlegt, da es demgemäß
hört alle üblichen und sorgfältigen Vorsichtsmaßnahmen
ergriffen zu haben und die Pflichtverletzung (Kabel-
schaden) einzig auf einen Herstellerfehler zurückzu-
führen ist.

Ein Anspruch der Kläpfe aus §§ 280 I, II, 286,
325 BGB schließt am fehlenden Verzug des Behälters.

Zwar umfasst die Haftung nach §§ 280 I, II, 286 BGB
gemäß § 287 BGB auch Zufall. Allerdings lag kein Verzug
im Zeitpunkt des Schadensereignisses vor (S.o.).

Eine Haftung nach § 23 I BGB schließt ebenfalls
den Vorbehalt des Bestehen.

Eine Haftung nach § 48 BGB erfolgt zwar zufällig,
jedoch liegen demselben Verschulden nicht vor, da
keine Entschädigung durch unvorsichtige Handlung durch
den Bestehen vorliegt.

c. Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf
Wertminderungsersatz in Höhe von 11.000 €.

Die Oberinstanz hätte eine Wertminderungspflicht des
Bestehen gemäß § 346 II Nr. 3 BGB grundsätzlich
in Betracht, da die Ingebrauchnahme die
Eigenschaft der Neuwertigkeit dauerhaft aufhebt
und insoweit den Gegenstand verschlechtert.

Jedoch ist im Rahmen des § 346 II Nr. 3 BGB
die Wertminderung aufgrund bestimmungsgruppenspezifischer
Ingebrauchnahme nicht Wertminderungsersatzfähig.

Dies ergibt sich aus teleologischer Sicht aus dem
Umstand, dass es für beide Parteien bereits bei
Vertragsabschluss ersichtlich ist, dass mit Übergabe der
Kaufsache eine bestimmungsgruppenspezifische Ingebrauchnahme
erfolgen kann und darf. Insoweit stünde es dem
Verkäufer frei, dieses Risiko wirtschaftlicher Art
in seine Vertragsverhandlungen einzupreisen. Andernfalls
wäre der Käufer daran gehindert, die Kaufsache

zu beantragen ohne sich etwaigen Wertersatzansprüchen auszusetzen, was unbillig erscheint, was sich nunmehr auch im Urteilsvermerk niederschlägt.

Eine bestimmungsartige Instruktion durch den Beklagten lag hier nicht vor.

3. Der hilfsweise gestellte litigatorische Antrag ist zulässig aber unbegründet.

Da die Bindung des Hilfsantrages eingeschränkt ist, war über diesen zu entscheiden.

Die hilfsweise Stellung eines Antrags ist zulässig, da es sich hier um eine bloße ^{prozessuale} Bedingung handelt.

Das erstinstanzliche Urteil berücksichtigt den litigatorischen Hilfsantrag zu 3) nach Ausübung des gerichtlichen Ermessens gemäß §§ 296a, 293 S. 2 Hs. 2 ZPO, da es sich um einen lediglich knapp verspäteten Antrag handelt und die Klägerin einen Entscheidungsgrund vorgebracht hat.

Ursprünglicher Fristbeginn war der 11.11.2015, 0 Uhr, sodass Ende der Frist am 24.11.2015, 24 Uhr, war, § 222 I ZPO iVm §§ 187 ff. BGB.

①, § 221 I 1 Abs. 2 ZPO (Verhandlung vom 10.11.2015), 21

Nach

Die Frist war mithin bei Erzug des Schriftsatzes vom 26.11.2015 bereits abgelaufen, sodass eine Berücksichtigung des Antrags gemäß § 296 a, 283 S. 2 Hs. 2 ZPO im Erzeugen des Urteils steht.

Da diese Regelungen der Prozessökonomie dienen ist insoweit eine großzügige Anwendung des Berücksichtigungsermessens angebracht, wenn lediglich eine kurzfristige Verzögerung samt Entschädigung nachsteht.

Dies ist hier bei zwei Tagen und einer Arbeitsüberstunde als Ursache anzusehen.

Die Klage ist auch wegen dieses Hilfsantrags zulässig.

Die Voraussetzungen des § 260 ZPO liegen auch hinsichtlich dieses Antrags vor.

Der Hilfsantrag ist jedoch nur teilweise begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Abtretung des bezeichneten Anspruchs in Höhe von 3.300 €.

Ein solcher ergibt sich mittel aus § 346 I BGB, da es sich um eine getragene Nutzung handelt.

Die Klagen hat jedoch einen Anspruch auf
Abbruch des Anspruches in Höhe von 3.3006.
gemäß 1347 I BGB.

Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass
das Belegte gemäß dem Maßstab des 1347 I
BGB sein Feld in ähnlicher Weise hätte bestellen
können, da dies der ordnungsgemäßen Wirtschaft
entsprechen hätte, sofern keine Prämienzahlung
offenstande hätte.

⊕ und auch nicht
die Prämie bezieht,

Hätte er die Bestellung des Feldes nicht getätigt, ⊕
lägen die Voraussetzungen des 1347 I BGB ohne
Weiteres vor.

Insoweit kann es keinen Unterschied machen,
ob er die Gebrauchsrechte nur deshalb nicht
geübt hat - wozu er sonst gemäß 1347 I BGB
Ersatz leisten müsste - weil er durch andere
Umstände eine Kompensation für das Nicht-Ziehen
von Mahlen erhält.

Die Höhe ist jedoch auf die sonst üblichen
Gebrauchsrechte begrenzt (hier 3.300€) (i.d.R.).

Die Abbruch zurechnende Forderung ist gemäß 1398 iVm
1185 II BGB
Zurechnung.

4. Der Anspruch auf Prozesskosten ergibt sich aus §§ 280 I, II, 286, 289 BGB und ist mit dem 8.8.2015 (Tag nach Zustellung) zu zahlen.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 I 1 ZPO.

[Ed.: Kläger obliegt zu 29.100€ zu Gesamtfordern i.H.v. 87.500€ (55.000€ = 2 + 35.000€ + 30.000€), sodass sich überschulden $\frac{2}{3}$ Kläger, $\frac{1}{3}$ Beklagte ergibt.]

III. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 2 ZPO.

IV. Der Streitwert wird auf 87.500€ festgesetzt.

[Rechtsmittelbelehrung s. unten, i.Ü. entbehrlich (§ 232 S. 2 ZPO)]

Unterschrift
Rita Arnold

Rechts und Tona sind formal in Ordnung, wobei
es nicht überzogen den Anspruch auf Ablehnung der
Pönie zuzusprechen.

Der Totbestand ist über Uisynal gelungen
(1. Annahme).

Übersynal nehmen Sie das fortbestehende
Eigentum der Klänge an. Wenn Sie vernünftig fest-
stellen, dass bereits ein beherrschendes Rücktrittsrecht
besteht, was hier nicht weiter auf ein etwaiges
beherrschendes Rücktrittsrecht einzugehen. Das ist insoweit
kein Urteilteil.

Die weitere Entscheidungsfähigkeit über
Übersynal gelungen. Die verbleibende - verpöbt -
partielle Anlage ob nicht mehr zu be-
sichtigen. Insoweit kann es nicht darauf ankommen,
ob eine Frist "knapp" befristet wurde.
Fristablauf ist Fristablauf und Anläufe nach dem
Sachverhalt der mündlichen Verhandlung und nicht
Güterrecht.

Vollbefriedigung (12P.)

Frei, 31.09.2022